



HVBG

HVBG-Info 06/1990 vom 15.02.1990, S. 0461 - 0468, DOK 374.2:519.1/017-LSG

Zur Frage des sog. inneren Zusammenhangs zwischen unfallbringendem Verhalten und Betriebstätigkeit - Urteil des Bayerischen LSG vom 27.06.1989 - L 3 U 357/87

Zur Frage des sogenannten inneren Zusammenhangs zwischen unfallbringendem Verhalten und Betriebstätigkeit (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 548 Abs. 1, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 27.06.1989
- L 3 U 357/87 -

Das Bayerische LSG hatte in seiner Sitzung am 27.06.1989 - L 3 U 357/87 - darüber zu entscheiden, ob ein Nebenerwerbslandwirt beim Anbringen eines Vogelhäuschens auf seinem in einem Naturschutzgebiet liegenden landwirtschaftlichen Grundstück unter Versicherungsschutz stand.
Das Gericht verneinte mit einer sehr ausführlichen und anschaulichen Begründung das Vorliegen eines Arbeitsunfalles. Ein Arbeitsunfall könne nur angenommen werden, wenn das zum Unfall führende Verhalten einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen sei und andererseits den Unfall herbeigeführt habe. Es müsse ein sogenannter innerer Zusammenhang zwischen unfallbringendem Verhalten und Betriebstätigkeit vorliegen, wobei diese Feststellung den vollen Beweis aller die versicherte Tätigkeit bestimmenden Umstände verlange. Dieser Beweis sei in dem zu entscheidenden Fall aufgrund der Gesamtumstände nicht erbracht. Darüber hinaus hat das Bayerische LSG, soweit ersichtlich als erstes Instanzgericht, Auslegungserwägungen zur Neufassung des § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO dahingehend angestellt, daß durch diese Erweiterung nicht jegliche ökologisch motivierte Tätigkeit nunmehr der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugeordnet werden könne. Dies würde nach Auffassung des Gerichtes ansonsten den Versicherungsschutz übermäßig ausdehnen. Die von der Arbeitsgruppe Kataster auf der Grundlage des Synopsen-Entwurfs des BLB entwickelte und von den Fachgremien getragene Auslegung des § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO n.F. wird somit durch diese Entscheidung in einem Teilaspekt bestätigt.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 12/90 vom 12.01.1990 des Bundesverbandes der landw. BGen